



REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesminister für Gesundheit
und öffentlicher Dienst
ING. HARALD Ettl

II-12512 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0222) 531 15/0
DVR: 0000019

Zl. 353.260/169-I/6/90

16. November 1990

An den
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 W i e n

5952/AB

1990 -11- 19

zu 6062/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Wabl und Freunde haben am 2. Oktober 1990 unter der Nr. 6062/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Einhaltung der Trinkwasser-Nitratverordnung durch die Wasserversorgungsunternehmen gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wie wird die Einhaltung des zulässigen Nitratgehalts gemäß der Trinkwasser-Nitratverordnung von den Lebensmittelbehörden überprüft?
2. Wieviel Personal steht dem Bundesministerium über die Lebensmitteluntersuchungsanstalten für diese Untersuchungen zur Verfügung?
- 3.1. Wieviele Untersuchungsbefunde nach § 4 der Trinkwasserverordnung wurden bis jetzt stichprobenartig überprüft und bei wievielen Wasserversorgungsunternehmen kam es zu Überschreitungen des Nitratgehaltes?
- 3.2. Wieviele EinwohnerInnen Österreichs trinken aufgrund dessen Trinkwasser mit überhöhten Nitratgehalten?
- 4.1. Wieviele Brunnen müssen nach dem derzeitigen Stand der Kontamination schätzungsweise am 1. Juli 1994 geschlossen werden, weil sie den höchstzulässigen Nitratgehalt von 50 mg pro Liter im Trinkwasser überschreiten?

- 2 -

- 4.2. Wieviele EinwohnerInnen Österreichs werden davon betroffen sein?
5. Wie beurteilen Sie die Untätigkeit des Landwirtschaftsministers, der bis jetzt noch immer nicht die Schwellenwertverordnung für das Grundwasser gemäß § 33f Wasserrechtsgesetz erlassen hat?
6. Gemäß dem Wasserrechtsgesetz § 33f muß eine solche Schwellenwertverordnung natürlich auch Schwellenwerte für andere Schadstoffe im Grundwasser festlegen, unter anderem auch Pestizide. Sie haben bereits eine Trinkwasser-Pestizidverordnung angekündigt. Wann wird diese Verordnung erlassen und in welchem Maße wird das Personal der Lebensmitteluntersuchungsanstalten aufzustocken sein, um eine Kontrolle der verordneten Grenzwerte zu gewährleisten?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Die Trinkwasser-Nitratverordnung, BGBl.Nr. 557/1989, wurde auf Grund des § 10 Abs. 1 des Lebensmittelgesetzes 1975 erlassen. Die Aufnahme eines Höchstwertes für einen bestimmten Stoff in eine Verordnung gemäß § 10 Abs. 1 LMG bedeutet jedoch keineswegs, daß jede Überschreitung des Höchstwertes als gesundheitsschädlich zu beurteilen wäre. Es trifft nicht zu, daß Trinkwasser mit einem Nitratgehalt über 30 mg pro Liter jedenfalls gesundheitsschädlich ist. Eine Feststellung der allfälligen Gesundheitsschädlichkeit muß im Einzelfall erfolgen.

Mit dem Stufenplan der gegenständlichen Verordnung soll die Senkung eines möglichen Gesundheitsrisikos durch den Nitratgehalt im Trinkwasser erreicht werden. Die Grenzwerte wurden gemäß dem Prinzip eines vorsorgenden Gesundheitsschutzes festgelegt: eine Verminderung des Nitratgehaltes bewirkt ein Sinken eines möglichen Risikos. § 1 der gegenständlichen Verordnung bestimmt daher, daß der Gehalt an Nitrat möglichst niedrig sein soll und den Richtwert von 25 mg Nitrat pro Liter nicht überschreiten sollte.

Auf Grund des § 10 LMG 1975 ergibt sich für mich die Möglichkeit, Bestimmungen im Vorfeld einer Gesundheitsgefährdung zu erlassen, das heißt, Bestimmungen zu erlassen, welche eine

- 3 -

Minimierung des Gesundheitsrisikos bewirken. Dieser Weg wurde bei der Erlassung der Trinkwasser-Nitratverordnung beschritten.

Zu den Fragen 1 bis 3.2:

Im Hinblick auf § 35 LMG 1975, wonach die Lebensmittelaufsicht dem Landeshauptmann obliegt (mittelbare Bundesverwaltung), wird die Kontrolle und Untersuchung von Trinkwasser(versorgungsanlagen) wahrgenommen:

- von den vom Landeshauptmann zu Lebensmittelaufsichtsorganen bestellten Personen gemäß § 35 Abs. 2 oder Abs. 3 LMG 1975,
- von Sachverständigen der Bundesanstalten für Lebensmitteluntersuchung,
- von Sachverständigen der Bundesstaatlichen bakteriologisch-serologischen Untersuchungsanstalten,
- von Sachverständigen der Hygieneinstitute der Universitäten,
- von nach § 49 LMG 1975 befugten Landeslebensmitteluntersuchungsanstalten,
- von nach § 50 LMG 1975 autorisierten Personen insbesondere dann, wenn die Fragen der Seuchenhygiene durch einen Facharzt für Hygiene wahrgenommen werden.

In allen Fällen wird die Behörde, das ist gemäß § 35 Abs. 1 LMG 1975 der Landeshauptmann, von dem Untersuchungsergebnis in Kenntnis gesetzt.

Die Untersuchungen des Nitratgehaltes von Trinkwässern werden also von Sachverständigen mehrerer Institutionen und nicht nur der Lebensmitteluntersuchungsanstalten wahrgenommen. Der Personalstand der Lebensmitteluntersuchungsanstalten beträgt laut Stellenplan 1990 214 Mitarbeiter.

- 4 -

Gemäß § 3 der Trinkwasser-Nitratverordnung ist der Verbraucher unverzüglich zu informieren, wenn der Nitratgehalt des Trinkwassers 50 mg Nitrat pro 1 Liter überschreitet. Die Information hat in der Folge mindestens einmal jährlich zu erfolgen. Eine zentrale Datenerfassung ist nicht vorgesehen.

Die Trinkwasser-Nitratverordnung sowie die in Vorbereitung stehende Trinkwasser-Pestizidverordnung tragen in hohem Maße dem Umstand Rechnung, daß die notwendige Sanierung einer Trinkwasserversorgungsanlage an Ort und Stelle unter Beiziehung von Sachverständigen einschlägiger Disziplinen und den örtlich zuständigen Behörden (Wasserrechtsbehörde, Gewerbebehörde etc.) zu erfolgen hat.

Zu den Fragen 4.1 und 4.2:

Die Trinkwasser-Nitratverordnung sieht bei Nitratgehalten über dem Richtwert von 25 mg pro 1 Liter (§ 4 Abs. 1) und bei steigendem Trend (§ 5 Abs. 1) eine vierteljährliche Kontrolle und eine Einschaltung des Bürgermeisters sowie des Amtsarztes bei der Bezirksverwaltungsbehörde vor.

Überschreitungen des Richtwertes bedingen die Erstellung eines Sanierungsprogrammes, welches gemäß dem Stufenplan (§ 2 Trinkwasser-Nitratverordnung) die Senkung des Nitratgehaltes letztlich auf weniger als 30 mg Nitrat pro 1 Liter mit 1. Juli 1999 zu gewährleisten hat. Das Sanierungsprogramm ist im Zusammenwirken der örtlich und fachlich zuständigen Behörden durchzusetzen, wobei der Gesundheitsminister durch die gegenständliche Verordnung das Ziel vorgegeben hat.

Zu Frage 5:

In dem auf Grund der Trinkwasser-Nitratverordnung vorgesehenen Zeitplan ist es unerläßlich, daß eine Schwellenwertverordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft regelnd eingreift. In Anbetracht dessen, daß der Grenzwert für den Nitrat-

- 5 -

gehalt des Trinkwassers bis zum Jahre 1994 auf weniger als 50 mg pro Liter zu senken ist, müßte diese Schwellenwertverordnung so rasch wie möglich erlassen werden.

Zu Frage 6:

Ein Entwurf für eine Trinkwasser-Pestizidverordnung wurde bereits dem Begutachtungsverfahren zugeleitet. Ein Exemplar des Entwurfes ist der Anfragebeantwortung angeschlossen. Die Trinkwasser-Pestizidverordnung wird in Gebieten intensiver landwirtschaftlicher Nutzung, die über den für die Bevölkerung wichtigen Grundwasservorkommen liegen, zu einem Umdenken seitens der Landwirtschaft führen müssen.

Bezüglich der für die Bundesanstalten notwendigen Personalmaßnahmen und sonstigen budgetären Maßnahmen wird auf die Erläuterungen zum Verordnungsentwurf, Seite 2, verwiesen. Diese Verordnung soll noch heuer erlassen werden.



Beilage

BUNDESKANZLERAMT

Entwurf

GZ. 71.901/43-VII/B/12/90

Verordnung des Bundesministers
für Gesundheit und öffentlicher Dienst vom.....
über den Gehalt an Pestiziden im Trinkwasser
(Trinkwasser-Pestizidverordnung)

Auf Grund des § 10 Abs.1 des Lebensmittelgesetzes 1975,
BGBl.Nr.86, zuletzt geändert durch die Kundmachung BGBl.Nr.
226/1988, wird verordnet:

§ 1. Pestizide im Sinne dieser Verordnung sind

1. die in den Anlagen 1, 2 und 3 genannten Stoffe und
2. sonstige Stoffe, die als Wirkstoffe im Bereich des Pflanzenschutzes, des Vorratsschutzes oder zur Schädlingsbekämpfung verwendet werden.

§ 2. Es ist verboten, Trinkwasser in Verkehr zu bringen, das

1. mehr als 0,03 µg/l Aldrin und Dieldrin, insgesamt berechnet als Dieldrin,
2. mehr als 0,01 µg/l Hexachlorbenzol enthält.

§ 3.(1) Es ist verboten, Trinkwasser in Verkehr zu bringen, das mehr als 0,1 µg/l Pestizide (§ 1 Z 1 oder 2) enthält.

(2) Treten im Trinkwasser mehrere der in Abs.1 genannten

-2-

Stoffe auf, darf die Summe der Gehalte 0,5 µg/l nicht überschreiten, unbeschadet des für den einzelnen Stoff geltenden Höchstwertes von 0,1 µg/l.

§ 4. Der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage, mit der mehr als 1000 Einwohner versorgt werden, hat ab Inkrafttreten dieser Verordnung das Trinkwasser

1. innerhalb eines Jahres auf die in Anlage 1 genannten Stoffe,
 2. innerhalb von zwei Jahren auf die in Anlage 2 genannten Stoffe,
 3. innerhalb von vier Jahren auf die in Anlage 3 genannten Stoffe
- untersuchen zu lassen.

§ 5. Hat die Behörde (§ 35 LMG 1975) Grund zur Annahme, daß die in Wassereinzugsgebieten verwendeten Pestizide zu einer Belastung des Trinkwassers führen können, so kann sie, wenn das zur Sicherung eines einwandfreien Trinkwassers oder zum Schutz der Verbraucher vor Gesundheitsschädigung geboten ist,

1. für einzelne Pestizide (§ 1 Z 1) kürzere Fristen als in § 4 angegeben, festlegen, sowie einzelne Pestizide (§ 1 Z 2) nennen, welche zusätzlich in die Untersuchungen einzubeziehen sind,
2. Betreiber einer Wasserversorgungsanlage, mit der weniger als 1000 Einwohner versorgt werden, beauftragen, Untersuchungen im Sinne des § 4 oder der Z 1 durchführen zu lassen.

-3-

§ 6. Die Behörde (§ 35 LMG 1975) kann anordnen, daß Stoffe der Anlagen von den Untersuchungen gemäß § 4 ausgenommen werden, von denen mit hinreichender Sicherheit bekannt ist, daß sie im Wassereinzugsgebiet nicht angewendet werden oder nicht angewendet worden sind oder zu einem Zeitpunkt angewendet worden sind, der solange zurückliegt, daß auf Grund des Abbauverhaltens des Stoffes dessen Vorhandensein im Trinkwasser auszuschließen ist. Von der Untersuchung können ferner auch Stoffe ausgenommen werden, deren Auftreten im Trinkwasser auf Grund der Situation der Wasserspende nicht zu befürchten ist.

§ 7.(1) Eine Überschreitung der in § 3 genannten Höchstwerte bis zum Dreifachen ist unter Bedachtnahme auf Abs. 2 und 3 für höchstens 24 Monate ab Bekanntwerden zulässig. Hievon ausgenommen sind die Stoffe Nr.2 (Amitrol) und Nr.18 (Heptachlor und Heptachlorepoxyd) der Anlage 1.

(2) Der Betreiber der Wasserversorgungsanlage hat bei jeder Überschreitung der in den §§ 2 oder 3 genannten Höchstwerte die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchung unaufgefordert und unverzüglich dem Bürgermeister jener Gemeinde, in der das Trinkwasser an die Einwohner abgegeben wird, sowie dem Amtsarzt bei der Bezirksverwaltungsbehörde schriftlich mitzuteilen.

(3) Der Betreiber der Wasserversorgungsanlage hat bei Überschreitungen der genannten Höchstwerte (§ 3 bzw. Abs. 1) der Mitteilung gemäß Abs. 2 ein Sanierungskonzept oder eine Mitteilung darüber anzuschließen,

1. welche Maßnahme er im Rahmen seiner rechtlichen und fakti-

-4-

schen Möglichkeiten zur Sanierung des Trinkwassers gesetzt hat oder zu setzen beabsichtigt,

2. welche sonstigen Maßnahmen zur Sanierung des Trinkwassers seiner Kenntnis nach von anderen gesetzt werden, beabsichtigt oder sonst erforderlich sind.

§ 8.(1) Die Behörde (§ 35 LMG 1975) hat, wenn das zur Sicherung eines einwandfreien Trinkwassers oder zum Schutz der Verbraucher vor Gesundheitsschädigung geboten ist, die Häufigkeit und den Umfang von Wiederholungsuntersuchungen unter Bedachtnahme auf die örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

(2) Bei Überschreitung der Höchstwerte (§ 3 bzw. § 7 Abs. 1) hat der Betreiber der Wasserversorgungsanlage Untersuchungen zumindest halbjährlich durchführen zu lassen.

§ 9. Der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage hat jedem Abnehmer des von ihm in Verkehr gebrachten Trinkwassers auf schriftliche Anfrage die ihm zur Verfügung stehenden Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen bekanntzugeben.

§ 10. Die Untersuchungsbefunde sind vom Betreiber einer Wasserversorgungsanlage 20 Jahre aufzubewahren und unbeschadet anderer Bestimmungen dieser Verordnung über Verlangen den Aufsichtsorganen (§ 35 LMG 1975) und den Amtsärzten bei den Bezirksverwaltungsbehörden vorzulegen.

-5-

§ 11. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1991 in Kraft.

- 6 -

Anlage 1

Nr. Stoff

1	Alachlor ✓		
2	Amitrol		
3	Atrazin ✓		
4	Benomyl, Carbendazim, Thiophanat-methyl	))	insgesamt berechnet als Carbendazim
5	Bentazon		
6	Chlordan		
7	Chlorthalonil		
8	Cyanazin		
9	DDT, DDE, TDE u. deren Isomere	))	insgesamt berechnet als DDT
10	Dibromchlorpropan		
11	2,4-Dichlorphenoxyessig- säure einschließlich Salze u. Ester (2,4-D)	)))	insgesamt berechnet als 2,4-D
12	Dichlorprop (2,4-DP) ein- schließlich Salze und Ester)	))	insgesamt berechnet als 2,4-DP
13	1,2-Dichlorpropan		
14	1,3-Dichlorpropen		
15	Endosulfan Endosulfan-sulfat	))	insgesamt berechnet als Endosulfan
16	Ethylendibromid		
17	HCH	))	berechnet als Summe der HCH-Isomere
18	Heptachlor u. Heptachlorepoxyd	))	insgesamt berechnet als Heptachlor

- 7 -

- | | | | |
|----|--|---|--|
| 19 | MCPA, MCPB einschließlich
Salze und Ester |) | insgesamt berechnet
als MCPA |
| 20 | Mecoprop (MCP) einschließlich
Salze und Ester |) | insgesamt berechnet
als Mecoprop |
| 21 | Metazachlor | | |
| 22 | Methoxychlor | | |
| 23 | Metolachlor | | |
| 24 | Pentachlorphenol | | |
| 25 | Prometryn | | |
| 26 | Propazin | | |
| 27 | Simazin | | |
| 28 | Terbutylazin | | |
| 29 | Toxaphen (Polychlorterpen) | | |
| 30 | 2,4,5-Trichlorphenoxyessig-
säure (2,4,5-T) einschließ-
lich Salze und Ester |) | insgesamt berechnet
als 2,4,5-T |
| 31 | Vinclozolin einschließlich
3,5-Dichloranilin enthal-
tende Abbau- und Reaktions-
produkte |) | insgesamt berechnet
als Vinclozolin |

- 8 -

Anlage 2

Nr.	Stoff		
1	Aldicarb	)	insgesamt berechnet
	Aldicarb-sulfoxid	)	als Aldicarb
	Aldicarb-sulfon	)	
2	Bromacil		
3	Buturon, Monuron,	)	insgesamt berechnet
	Monolinuron einschließlich	)	als 4-Chloranilin
	Abbau- und Reaktionsprodukte	)	
4	Chloridazon		
5	Chlortoluron		
6	Dicamba		
7	Dichlobenil		
8	Diuron, Linuron,	)	insgesamt berechnet
	Neburon	)	als 3,4-Dichloranilin
9	Isoproturon einschließlich	)	insgesamt berechnet
	Abbau- und Reaktionsprodukte	)	als 4-Isopropylanilin
10	Metobromuron einschließlich	)	insgesamt berechnet
	Abbau- und Reaktionsprodukte	)	als 4-Bromanilin
11	Metoxuron einschließlich	)	insgesamt berechnet
	Abbau- und Reaktionsprodukte	)	als 3-Chlor-4-methoxy-
		)	anilin
12	Pendimethalin		

- 9 -

Anlage 3

Nr.	Stoff		
1	Azinphos-ethyl, Azinphosmethyl, insgesamt		
2	Bendiocarb		
3	Carbofuran 3-Hydroxycarbofuran und dessen Konjugate	)))	insgesamt berechnet als Carbofuran
4	Chlorfenvinphos		
5	Clopyralid		
6	Dazomet, Methylisothiocyanat	))	insgesamt berechnet als Methylisothiocyanat
7	Diallat, Triallat	))	insgesamt berechnet als Triallat
8	Diazinon		
9	Dimethoat		
10	Dinitro-o-kresol		
11	Dinoseb einschließlich Salze, Dinoseb-azetat	)))	insgesamt berechnet als Dinoseb
12	Dinoterb einschließlich Salze und Ester	))	insgesamt berechnet als Dinoterb
13	Ethoprophos		
14	Ethylenthioharnstoff		
15	Flamoprop-methyl		
16	Hexazinon		
17	Malathion, Malaoxon	))	insgesamt berechnet als Malathion
18	Metamitron		

- 10 -

19	Methabenzthiazuron	
20	Methamidophos	
21	Methomyl	
22	Metribuzin	
23	Oxamyl	
24	Parathion, Paraoxon, insgesamt	
25	Parathion-methyl Paraoxon-methyl, insgesamt	
26	Picloram	
27	Pyridat einschließlich 6-Chlor-4-hydroxy-3- -phenyl-pyridazin	) insgesamt berechnet) als Pyridat)
28	Trichloressigsäure	
29	Trifluralin	

Anmerkung

Eine Überschreitung eines in § 2, § 3 oder § 7 Abs. 1 genannten Grenzwertes ist dann gegeben, wenn der gesamte Vertrauensbereich ($P = 0.95$) des gefundenen Mittelwertes oberhalb des Grenzwertes liegt.

BUNDESKANZLERAMT

Entwurf

GZ. 71.901/43-VII/B/12/90

Entwurf einer Verordnung über
den Gehalt an Pestiziden im
Trinkwasser (Trinkwasser-Pestizidverordnung)

E r l ä u t e r u n g e n

Allgemeiner Teil

Trinkwasser ist ein durch nichts ersetzbares Lebensmittel. An die Beschaffenheit von Trinkwasser sind höchste Anforderungen zu stellen. Die Belastung der Umwelt hat in den letzten Jahrzehnten zugenommen und verschiedentlich auch die Beschaffenheit des Trinkwassers beeinträchtigt. In Österreich sind mehrfach Verunreinigungen des Trinkwassers mit Pestiziden aufgetreten.

Toxikologische Untersuchungen haben zunehmend Erkenntnisse über eine mögliche Gefährdung der menschlichen Gesundheit durch Pestizide, die auch im Trinkwasser vorkommen können, erbracht. Es ist hervorzuheben, daß die Gefährdung fast stets auf chronisch toxischen Eigenschaften der Stoffe beruht. Die Bewertung des Gesundheitsrisikos beruht daher international, so auch durch die WHO, unter Zugrundelegung einer lebenslangen Zufuhr eines Stoffes.

Es ist ein vordringliches Anliegen der Verbraucher, Trinkwasser zu erhalten, das keiner Belastung durch Schadstoffe anthropogenen Ursprungs, so auch durch Pestizide, unterliegt. Trinkwasser soll weitestgehend frei von Pestiziden sein.

-2-

Dieser Verordnungsentwurf basiert auf § 10 Abs. 1 LMG 1975; in dieser Rechtsvorschrift sind jene Verordnungsermächtigungen enthalten, die dem Bundesminister für Gesundheit und Öffentlicher Dienst für Lebensmittel, Verzehrsprodukte und Zusatzstoffe eingeräumt sind, um die "Sicherung einer einwandfreien Nahrung" für die Bevölkerung bzw. den "Schutz der Verbraucher vor Gesundheitsschädigung" zu gewährleisten.

Kosten:

Zur Durchführung der extrem arbeitsaufwendigen und geräteaufwendigen Untersuchungen von Trinkwasser auf Pestizidrückstände (im Spurenbereich - häufig an der Nachweisgrenze) an den Bundesanstalten für Lebensmitteluntersuchung werden zusätzliche Mitarbeiter und Geräte benötigt.

Personalbedarf:

6 Planstellen A(a)
5 Planstellen B(b)
1 Planstelle C(c)

Geräte:

2 Gaschromatographen mit ECD und NPD, 2 Gaschromatographen mit FPD, 3 Hochdruckflüssigkeitschromatographen mit Diodenarray- und Fluoreszenzdetektor, 5 Purge and Trap-Apparaturen, 2 Automatic Multiple Development-Systeme, 2 DC-Scanner, 2 automatische DC-Auftragegeräte, 1 GC-Massenspektrophotometer - 12,8 Millionen Schilling.

Zusätzliche Aufwendungen:

Standards, Chemikalien, Verbrauchsmaterial - 2,3 Millionen Schilling.

-3-

Besonderer Teil

Zu § 1:

§ 1 definiert "Pestizide"; es sind dies alle in den Anlagen genannten Stoffe, wobei bestimmte Abbau - und Reaktionsprodukte inkludiert sind.

Unter Z 2 fallen die in § 1 des Pflanzenschutzmittelgesetzes, BGBl.Nr. 476/1990, definierten Pflanzenschutzmittel, eingeschränkt auf deren Wirkstoffe. Es sind damit auch Stoffe einbezogen, die als Totalherbizide wirken. Nicht einbezogen werden Formulierungshilfsstoffe, für die Vermarktung erforderliche Hilfsstoffe sowie Verunreinigungen.

Unter "Wirkstoffen zur Schädlingsbekämpfung" werden Pestizide losgelöst von der Zweckbestimmung "Pflanzenschutz" verstanden.

Zu § 2:

Die Höchstwerte für Aldrin, Dieldrin, und Hexachlorbenzol entsprechen den Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation. Für Österreich wurden sie erstmals im ho. Erlaß "Regelungen für Trinkwasser" aus 1984 festgelegt und in der Folge als Kapitel B 1, "Trinkwasser", des Österreichischen Lebensmittelbuches am 14. Juli 1989 herausgegeben.

Zu § 3:

Es wird generell für alle Pestizide ein Höchstwert von 0,1 µg/l festgelegt. Sind mehrere Pestizide im Trinkwasser enthalten, so gilt darüberhinaus ein Summenhöchstwert von 0,5 µg/l.

-4-

Die Festlegung der Höchstwerte mit 0,1 µg/l ist unter dem Gesichtspunkt des vorbeugenden Gesundheitsschutzes zu sehen: diese Höchstwerte beinhalten einen Sicherheitsabstand zu einer etwaigen konkreten Gesundheitsgefährdung.

Die Bestimmungen des § 3 sind EG-konform.

Zu § 4:

In § 4 des Verordnungsentwurfes sind die einmal durchzuführenden Untersuchungen, verteilt auf 1, 2 oder 4 Jahre, vorgeschrieben, die der Behörde die Grundlage für allfällige weitere Maßnahmen geben.

Zu den §§ 5, 6 und den Anlagen:

Diese Bestimmungen sind unter dem Blickwinkel zu sehen, daß durch die Behörde die Untersuchungen des Trinkwassers auf jene Stoffe eingeschränkt werden können, die im Wassereinzugsgebiet eingesetzt werden oder eingesetzt worden sind. Das Abbauverhalten der Stoffe ist zu berücksichtigen.

Die Behörde kann ferner die in § 4 genannten Fristen herabsetzen. Dies wird z.B. für Trinkwasserversorgungsanlagen der Fall sein, bei denen eine Belastung mit Pestiziden bekannt ist.

In die Anlage wurden bevorzugt Stoffe aufgenommen, deren Vorkommen im Trinkwasser in Österreich oder von anderen Staaten bekannt ist.

Die Bestimmungen der §§ 4 bis 6 sollen eine gezielte Festlegung über die zeitliche Vornahme und den Umfang von Untersuchungen ermöglichen. Es soll auf jene Stoffe untersucht werden, die im Wassereinzugsgebiet tatsächlich

-5-

eingesetzt werden. Auch die Aufteilung der namentlich genannten Stoffe auf drei Anlagen zielt auf die Untersuchungsökonomie ab. Ferner können Wasserspenden von den Untersuchungen ausgenommen werden, wenn unter Bedachtnahme auf die hydrogeologischen Gegebenheiten sichergestellt ist, daß eine Belastung durch Pestizide auszuschließen ist. Die §§ 5 und 6 sollen sicherstellen, daß die Untersuchungen in ihrem Umfang den tatsächlichen Gegebenheiten angepaßt durchgeführt werden.

Zu § 7 Abs. 1:

Es ist nachgewiesen, daß Trinkwasser in manchen Regionen in Österreich mit Pestiziden belastet ist.

Eine Überschreitung des Höchstwertes bis zum Dreifachen ist für eine Zeitspanne von 24 Monaten vom gesundheitlichen Standpunkt vertretbar. Das Einräumen einer derartigen Toleranz soll ermöglichen, bei gleichzeitiger Setzung von Sanierungsmaßnahmen die Belastung kontinuierlich bis unter den Höchstwert abzusenken. Von dieser Regelung sind Amitrol, Heptachlor und Heptachlorepoxyd ausgenommen. Diese Stoffe besitzen ein hohes Gefährdungspotential. Heptachlor und Heptachlorepoxyd waren gemäß der WHO-Empfehlung bereits in den "Regelungen für Trinkwasser" aus 1984 sowie in der Folge durch das Codexkapitel B 1 "Trinkwasser" aus 1989 mit 0,1 µg/l begrenzt.

Zu § 7 Abs. 2 u.3:

Bei Bekanntwerden jedweder Überschreitung der Höchstwerte sieht der Verordnungsentwurf eine Information des Bürgermeisters der betroffenen Gemeinde und eine Information des Amtsarztes bei der Bezirksverwaltungsbehörde vor. Abs. 3 regelt die Erstellung eines Sanierungskonzeptes.

-6-

Zu § 8:

Die Häufigkeit von Wiederholungsuntersuchungen soll sich an der möglichen Gefährdung eines Trinkwasservorkommens orientieren. Hiefür sind genaue Kenntnisse der Situation der Wasserspende Voraussetzung. Zielführenderweise soll stets der Amtsarzt bei der Bezirksverwaltungsbehörde eingeschaltet werden.

Bei Überschreitung von Höchstwerten sind Folgeuntersuchungen zumindest halbjährlich durchzuführen.

Zu § 9:

Ein grundsätzliches Anliegen der Verbraucher ist es, über die Beschaffenheit des Trinkwassers voll informiert zu werden. Ein Zurückhalten von Befunden kann unberechtigte Befürchtungen und Mißtrauen bewirken.

Zu § 10:

Diese Bestimmung regelt den Zeitraum, über welchen die Untersuchungsbefunde aufzubewahren sind.

Die Fußnote zu den Anlagen legt im Falle von Höchstwertüberschreitungen die Absicherung der Befunde nach den Regeln der Statistik fest.